

Noch nicht alle haben ihre Beratungspflicht erfüllt

Massnahmen gehen bis 2025 in die Verlängerung.

Zu den Grundanforderungen der Landschaftsqualität gehören nebst der ordentlichen Siloballenlagerung und Ordnung auf dem Betrieb die obligatorische Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenberatung. Immer noch haben 438 Luzerner Betriebe diese Beratungspflicht nicht erfüllt.

Letzte Gruppenberatung

Am Donnerstag, 13. und 20. Januar, bietet das BBZN Hohenrain noch zwei Gruppenberatungen dazu an. Weitere Gruppenberatungen finden nur noch bei genügenden Anfragen statt. Einzelberatungen sind bis in den Sommer möglich. Erfüllt ein betroffener Betrieb diese Anforderung bis Ende August 2022 nicht, muss er sämtliche Grundbeiträge aus der Landschaftsqualität zurückzahlen. Bei einer achtjährigen Teilnahme am Programm kostet das den entsprechenden Betrieb 2400 Franken. Wer nicht sicher ist, ob er die Beratungspflicht erfüllt, findet auf agate.ch (Landschaftsqualität) oder auf dem aktuellsten Betriebsdatenblatt Antwort (Anm.d.Red.).

In der Verlängerungsphase der Landschaftsqualität bis Ende 2025 muss keine weitere Beratung erfüllt werden. Neueinsteiger ab diesem Jahr haben die Beratung hingegen gleich im Einstiegsjahr zu erfüllen. Für alle Betriebe, ob Neueinsteiger oder bisheriger Teilnehmer, stehen in der Verlängerungsphase bei Interesse nochmals die Entschädigung von je maximal 20 Hochstammbäumen, 10 Einzelbäumen und 1000 Heckensträuchern zur Neupflanzung zur Verfügung. Ersatzpflanzungen müssen selber bezahlt werden.



Bei trockenen Böden ist die Vegetationsruhe ein idealer Zeitpunkt für die Pflanzung von Hochstammbäumen (Bild: Isabelle Falconi)

Abmelden oder weiterfahren

Wer in der Verlängerungsphase der Landschaftsqualität am ganzen Projekt oder mit einzelnen bisher gewählten Massnahmen nicht mehr dabei sein möchte, hat die Möglichkeit, sich bei der Betriebsdatenerhebung im Februar 2022 von allen oder einzelnen Massnahmen abzumelden, ohne bisher erhaltene Beiträge zurückerstatten zu müssen. Für die Folgejahre bis 2025 bleiben die gewählten Massnahmen dann verbindlich.

An den Gruppenberatungen stellen einige Landwirte immer wieder fest, dass sie gar nicht alle Möglichkeiten der Landschaftsqualität auf ihrem Betrieb genutzt und angemeldet haben.

Möglichkeiten nutzen

Dazu gehören beispielsweise Durchgänge in Weiden, Kleinstrukturen oder siedlungsnahe Biodiversitätsförderflächen. Zu Letzteren gehören beispielsweise extensive Wiesen, Hecken mit Krautsaum oder alle mehrjährigen Brachen, deren äusserste Ecke nicht weiter als 100 Meter von einer Wohn-, Arbeits- oder Mischzone, einer Weiler-, einer Kernzone oder einer Zone für öffentliche Zwecke entfernt ist. Am besten überprüft der Betriebsleiter Distanz und Zone im Geoportal auf der Karte «Kommunaler Nutzungsplan». Für Biodiversitätsflächen, die diese Anforderung erfüllen, gibt es 4 Franken pro Are zusätzlich.

Auch mit der neuen Agrarpolitik ab 2026 sind Beiträge zum Erhalt und zur Förderung der einheimischen Landschaft geplant. Angedacht ist die Zusammenlegung der beiden Projekte Vernetzung und Landschaftsqualität.

Hohenrain, 07.01.2022

Kontakt

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain

Isabelle Falconi, 041 228 30 84, isabelle.falconi@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch